

wird aufrecht erhalten; 9. am nächsten 20. Prairial (8. Juni) wird zu Ehren des höchsten Wesens ein Fest gefeiert werden. Letzteres Fest wurde in der That gefeiert, in Paris mit größtem Prunk. Robespierre, kurz zuvor zum Präsidenten des Convents gewählt, erschien dabei gleichsam als der Hoheprieester des höchsten Wesens. In glänzendem Gewand, einen Strauß von Blumen und Aehren in der Hand, fand er an der Spitze der Versammlung in dem Amphitheater sich ein, das in der Mitte der Tuilerien errichtet war, und nach einer pomphösen Rede verbrannte er die Statue des Atheismus. Von da begab sich der Convent in feierlichem Aufzug nach dem Marsfeld. Der Präsident hielt wieder eine Rede, Mädchen sangen, Greise gaben ihren Segen, die Kanonen donnerten. Das Ganze endigte mit dem Rufe: Es lebe die Republik! Der Atheismus war damit überwunden. Seine Stelle erhielt aber zunächst ein öder Deismus, und die allgemeinen Verhältnisse wurden durch die Wendung nicht besser. Schon ein paar Tage nach dem Feste des höchsten Wesens erlangte Robespierre die Aufhebung der letzten Garantien, welche bisher den Angeklagten vor dem Revolutionstribunal gelassen worden waren. Die Zeugen und schriftlichen Beweise wurden durch eine einfache moralische Würdigung ersetzt, und infolge dessen stieg das Schreckensregiment auf den Höhepunkt. Was dem Machthaber verdächtig schien, verfiel dem Schafott. Vom 10. Juni bis 27. Juli 1794 wurden 2425 Personen hingerichtet, darunter Männer aus den edelsten Familien und zahlreiche Geistliche, beerdigte und unbeerdigte. Der Sturz Robespierre's am 9. Thermidor oder 27. Juli 1794 machte dem Norden ein Ende. In religiöser Beziehung bestanden zwar noch die Proscriptionsgesetze fort, wenn die Verfolgung auch aufhörte, blutig zu sein. Allmählig aber wurde die Reaction stärker. Indem der Convent am 20. September 1794 beschloß, für keinen Cult mehr Kosten und Gehalt zu bezahlen, mußte er consequent die religiöse Freiheit anerkennen. Das war allerdings seine Absicht noch nicht. Als Grégoire am 21. December eine eindringliche Rede zu Gunsten der Cultfreiheit hielt, erlitt sein Antrag eine Niederlage. Am 6. Januar 1795 wurde sogar ein scharfes Edict gegen die unbeeidigten Geistlichen erlassen, die nach dem Sturze Robespierre's zahlreich nach Frankreich zurückgekehrt waren. Als aber am 21. Februar 1795 Boissy d'Anglas jenen Antrag aufnahm, freilich nicht im Interesse der Religion, sondern in der Hoffnung, die Freiheit werde dieser ein schnelleres Ende bereiten, drang er durch. Es wurde verordnet: 1. Entsprechend der Declaration der Menschenrechte darf die Ausübung keines Cultes gestört werden; 2. die Republik bezahlt keinen Cult; 3. sie gibt kein Local für einen Cult oder eine Wohnung für dessen Diener; 4. die religiösen Cerimonien sind außerhalb der Cultorte verboten; 5. das Gesetz erkennt keinen Diener des Cultes an, und keiner darf öffentlich in einem

Cultkleid erscheinen; 6. jede gottesdienstliche Versammlung ist der Aufsicht der Behörden unterworfen, diese hält sich aber innerhalb der Bestimmungen der Polizei und der öffentlichen Sicherheit; 7. die Cultorte dürfen nicht mit einem äußern Zeichen versehen werden, und es darf keine öffentliche Einberufung zum Gottesdienst stattfinden; 8. die Gemeinden als Corporationen können keine gottesdienstlichen Locale erwerben oder miethen; 9. es darf zur Bestreitung dieser Kosten keine immerwährende oder lebenslängliche Dotation gemacht oder eine Taxe aufgelegt werden. Da ein Deputirter auf den Beisatz drang, daß dieses neue Gesetz das frühere über die Geistlichen, welche den Gleichheitseid nicht leisteten, unberührt lasse, so war der Freiheit noch eine große Schranke gewährt. Der Artikel blieb auch nicht etwa ein todter Buchstabe, wiederholt wurde seine Durchführung verlangt. Die Behörden zeigten überdies vielfach geringen Willen, das Gesetz selbst auszuführen. Und indem man auf der Fier der Decadi bestand, hoffte man in den leitenden Kreisen, dem Christenthum nach und nach den Boden zu entziehen. In der That kam es infolge dessen später zu vielen Conflicten. Das Gesetz vom 3. Ventose oder 21. Februar 1795 ermangelte gleichwohl nicht seiner Wirkung. Auf Grund desselben wurde der christliche Gottesdienst bald allenthalben sowohl vom unbeeidigten wie vom constitutionellen Clerus wiederhergestellt. Nach einem Vierteljahr folgte eine weitere Erleichterung. Nachdem den Bewohnern der Vendée und der Bretagne schon im Friedensschluß die Gotteshäuser wieder eingeräumt worden waren, beantragte Lanjuinais am 30. Mai, die Concession allgemein zu machen, und der Vorschlag wurde angenommen. Die Gemeinden, lautet das betreffende Decret, erhalten den freien Gebrauch der nicht veräußerten Kirchengebäude, in deren Besitz sie am ersten Tage des Jahres II (22. September 1793) waren, und sie können sich derselben unter Aufsicht der Behörden bedienen, sowohl für die durch das Gesetz vorgeschriebenen Versammlungen als zur Ausübung ihres Cultes. Wenn in einer Gemeinde verschiedene oder angeblich verschiedene Culte bestehen und sie daselbe Local verlangen, soll ihnen das Gebäude gemeinsam zukommen, indem für jeden Cult die passendste Zeit angewiesen wird; niemand aber darf in diesen Gebäuden gottesdienstliche Functionen verrichten, ohne zuvor vor der Ortsbehörde seine Unterwerfung unter die Gesetze der Republik erklärt zu haben. Die Verordnung war bedeutungsvoll. Mit den Worten „verschiedene oder angeblich verschiedene Culte“ fanden auch die Katholiken im Unterschied von den Constitutionellen Anerkennung. In Paris wurden auf Grund des Gesetzes fünfzehn Kirchen zurückgegeben. Fünf oder sechs erhielten die Constitutionellen, die anderen kamen an die Katholiken, und diese mietheten auch noch weitere Locale. Ebenso wurden anderwärts die Kirchen